



## **Union Investment Privatfonds GmbH**

### **Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung VR Westmünsterland Aktiv (ISIN: DE000A0Q2H06)**

#### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung VR Westmünsterland Aktiv zu ändern. Beim Erwerb der Vermögensgegenstände des Fonds sollen künftig auch ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter Aussteller künftig mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Des Weiteren wird in die BABen eine Regelung zur Erreichung einer steuerlichen Teilfreistellung aufgenommen. Das Sondervermögen muss künftig zu mindestens 25 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes investieren, die für das Sondervermögen gemäß den BABen erworben werden dürfen. Kapitalbeteiligungen sind dabei insbesondere zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene Aktien.

Künftig dürfen demzufolge auch nur bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Anteilen an Geldmarktfonds angelegt werden.

In diesem Zusammenhang wird sich auch der Fondsname in VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig ändern.

§ 2 der BABen lautet künftig wie folgt:

1. Der Anteil der zu erwerbenden Wertpapiere gemäß § 1 Ziffer 1 ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

die Bundesrepublik Deutschland

die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich

- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Chile
- Israel
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Republik Korea
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht aus. Es können alle zulässigen Arten

von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.

7. Die Gesellschaft kann ferner Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
8. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens – gemäß § 8 Absatz 4 der AABen – auch Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erworben werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Der Umfang, in dem diese Investmentvermögen Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach deren Anlagebedingungen beschränkt sein. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

9. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
10. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 4 investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet. Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen findet ein „Best-in-Class“-Ansatz Anwendung. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und Investmentvermögen zugeordnet, um so einen Vergleich der Investmentvermögen einer Anlagekategorie zu ermöglichen.

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Investmentvermögen zu erhalten. Darauf aufbauend werden Investmentvermögen ausgeschlossen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen hinsichtlich Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales nicht entsprechen. Die Auswahl der Investmentvermögen erfolgt anschließend im Rahmen der fundamentalen Analyse auf Basis der Expertise des Portfoliomanagements.

11. Mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

§ 10 der BABen lautet künftig:

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen VR Westmünsterland IMMUNO Aktiv wurde in VR Westmünsterland Aktiv geändert. Die Namensbezeichnung VR Westmünsterland Aktiv wurde in VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig geändert.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 29. Juni 2020 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung